

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Straßen und Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Waltrop vom 09.12.2022**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird von der Stadt Waltrop als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Waltrop vom 08.12.2022, mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom 11.10.2022, für das Gebiet der Stadt Waltrop folgende Verordnung erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **Abschnitt 1 – Begriffsbestimmungen**

§ 1 Verkehrsflächen und Anlagen

§ 2 Gemeindegebrauch und Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

##### **Abschnitt 2 – Gemeinsame Vorschriften**

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 4 Ordnung auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen

§ 5 Tier- und Hundehaltung, Fütterung von wildlebenden Tieren

§ 6 Werbung, wildes Plakatieren

§ 7 Verunreinigungsverbot

##### **Abschnitt 3 – Besondere Vorschriften für Straßen und Grundstücke**

§ 8 Abfuhr und Aufbringung von Fäkalien, Dung und ähnlichen Stoffen

§ 9 Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen

##### **Abschnitt 4 – Besondere Vorschriften für Anlagen**

§ 10 Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Kinderspielplätzen

##### **Abschnitt 5 – Allgemeine Verhaltensvorschriften**

§ 11 Hausnummern

§ 12 Wahrung der Mittagsruhe und sonstiger Ruhezeiten

§ 13 Brauchtumsfeuer

§ 14 Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen

§ 15 Nachtruhe und Anlässe für Ausnahmen

##### **Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

**Hinweis:**

**Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Verordnung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.**

**Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen****§ 1 Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung  
an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Waltrop. Dabei findet die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **Abschnitt 2 – Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen i. S. d. § 1 hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen in der berechtigten Nutzung nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, z.B. durch Lärm, Grölen, Genuss von Alkohol und Rauschmitteln, Trunkenheit und Betteln.
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden, soweit durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) In den Anlagen und auf den Verkehrsflächen ist es nicht erlaubt, durch unmittelbares Einwirken auf Personen, insbesondere unter Mitführung von Hunden, durch "In-den-Weg-Stellen" oder Anfassen zu betteln (aggressives Betteln).
- (4) In den Anlagen und auf Verkehrsflächen ist das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verboten.

### **§ 4 Ordnung auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen**

Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

- (1) Das Waschen und die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet. Insbesondere sind alle Arbeiten verboten, die geeignet sind, die Umwelt zu beeinträchtigen oder sonstige Gefahren für Dritte zu verursachen. Ein Ölwechsel ist grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot betrifft nicht die lediglich geringfügigen Tätigkeiten zur Behebung der Fahruntüchtigkeit eines Fahrzeuges auf einer Verkehrsfläche, wobei auch hier eine Umweltbeeinträchtigung oder sonstige Gefahren für Dritte auszuschließen sind.
- (2) Hydranten, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen, Anlagen und Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt, verstopft oder verunreinigt werden.

### **§ 5 Tier- und Hundehaltung, Fütterung von wildlebenden Tieren**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen und so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leib oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes und die Auflagen des Landschaftsplanes des Kreises Recklinghausen. Die Anlein-

pflicht gilt nicht im Bereich ausgewiesener Hundenausläufflächen und vorhandener Wirtschaftswegen. In Landschaftsschutzgebieten und im Wald sind Hunde außerhalb von Wegen anzuleinen.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel oder andere geeignete Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Ausgenommen hiervon sind Menschen mit Behinderungen und hochgradig Sehbehinderte, die Hunde i. S. des § 12e Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit sich führen.
- (3) Wildlebende Tiere, insbesondere Tauben und Nager, dürfen in öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen nicht gefüttert werden.
- (4) Rattenbefall ist der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen. Für die Rattenbekämpfung ist durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten auf seine Kosten unverzüglich nach Feststellung des Befalls ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen zu beauftragen. Alle Haus- und Grundstückseigentümer, Mieter und sonstigen Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden (Duldungspflichtige). Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten ist -soweit erforderlich und zumutbar - sachdienliche Auskunft zu erteilen. Zur Vorbereitung der Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind sofort nach der Anzeige oder auf Verlangen des Beauftragten des Schädlingsbekämpfungsunternehmens aus besonderem Anlass alle hindernden Gegenstände so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können. Der Duldungspflichtige hat sich über den Umfang der Köderauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und die Warnzettel oder -schilder zu beachten. Er hat dafür zu sorgen, dass Menschen, insbesondere Kinder, und Haustiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

## **§ 6 Werbung, wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelkästen, Einhausungen von Telekommunikationsanlagen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Waltrop genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.

Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

- (4) Zuwiderhandlungen sind vom Verursacher zu beseitigen.

### **§ 7 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigaretten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von **10 Metern** die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, wie durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert oder behindert wird und somit § 32 StVO keine Anwendung findet.

## **Abschnitt 3 – Besondere Vorschriften für Straßen und Grundstücke**

### **§ 8 Abfuhr und Ausbringung von Fäkalien, Dung und ähnlichen Stoffen**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben, sowie aller an-

derer Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

### **§ 9 Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, die eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer darstellen, sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Ist dies nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand möglich, ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.
- (2) An Häusern oder anderen Bauten dürfen Gegenstände, Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen zu Verkehrsflächen oder Anlagen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie insbesondere
  - a) Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden oder,
  - b) eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern möglich ist. Auf Verlangen der Ordnungsbehörde sind Schutzanlagen anzubringen.
- (3) Stacheldraht und andere spitze Gegenstände, welche eine Gefahr für Dritte darstellen können, dürfen an Grundstückseinfriedungen oder Gebäudefronten, die unmittelbar an Straßen und Anlagen grenzen, unterhalb einer Höhe von 2,50 m nicht angebracht werden. Elektrozäune sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- (4) Bäume, Hecken und andere Pflanzen sind so zu beschneiden, dass sie nicht in Verkehrsflächen oder Anlagen hineinragen, die Sicht auf Verkehrsflächen behindern oder Verkehrszeichen oder –einrichtungen (insbesondere Ampeln) verdecken.

### **Abschnitt 4 – Besondere Vorschriften für Anlagen**

#### **§ 10 Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Streetballplätzen**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit nicht durch eine entsprechende Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren, Fahren mit Inlineskatern oder das Befahren mit Kleinkraftträdern sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, hierfür sind besondere Flächen ausgewiesen.

- (3) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, sofern nicht durch eine entsprechende Beschilderung andere Zeiten vorgegeben werden.
- (4) Innerhalb der in Abs. 1 genannten Anlagen sind Spiele, die andere Personen gefährden, die Benutzung der Anlagen behindern oder die Anwohner erheblich belästigen können, verboten.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden, es sei denn, dass dies besonders ausgewiesen ist.
- (6) Der Verzehr alkoholischer Getränke und der Genuss von Tabakwaren in den o.g. Anlagen ist nicht gestattet.
- (7) Benutzungsregeln für Bolz- und Streetballplätze werden vor Ort durch entsprechende Beschilderung gesondert ausgewiesen.

## **Abschnitt 5 – Allgemeine Vorschriften**

### **§ 11 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück seitens der Verwaltung zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

### **§ 12 Wahrung der Mittagsruhe und sonstiger Ruhezeiten**

- (1) Tätigkeiten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind und die Allgemeinheit stören können, dürfen außer in Gebieten gem. §§ 6a, - 9, 11 BauNVO nur an Werktagen, Montag bis Samstag, in der Zeit von 07.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr verrichtet werden. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere der Gebrauch von motorbetriebenen Rasenmähern, Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren usw.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

### § 13 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, ein Verein oder eine Organisation das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ausrichtet. Brauchtumsfeuer sind nur Oster- oder Martinsfeuer. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie sind vorab schriftlich zu beantragen und vor ihrer Durchführung durch die örtliche Ordnungsbehörde zu genehmigen.
  - (2) Osterfeuer dürfen nur in dem Zeitraum von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.
  - (3) Die Anzahl der Brauchtumsfeuer zu Ostern wird im Stadtgebiet Waltrop auf **maximal 20** Feuer begrenzt. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags.
  - (4) Das Abbrennen des Brauchtumsfeuers ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister – Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr / Fachgruppe Ordnungswesen – spätestens zehn Arbeitstage vor Karsamstag schriftlich vom Veranstalter zu beantragen. Spätere Anmeldungen werden nicht mehr entgegengenommen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
    - Name und Anschrift des Veranstalters, sowie eines volljährigen, geschäftsfähigen Verantwortlichen
    - dessen Mobiltelefonnummer,
    - genaue Angaben zum Ort und zum Abbrennzeitpunkt des Feuers,
    - zu Art und Menge des Brennmaterials;
- Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Feuerstelle auf eine Fläche von maximal 6m mal 6m begrenzt wird. Das aufgeschüttete Brandgut darf eine Höhe von 3m nicht übersteigen.
- Bestehen seitens der Feuerwehr und der Ordnungsbehörde keine Bedenken, erfolgt eine schriftliche Genehmigung.
- (5) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Jegliche Verbrennung bzw. Mitverbrennung von gewerblichen oder häuslichen Abfällen ist untersagt. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Die Verwendung jeder Art von Brandbeschleunigern ist ausdrücklich untersagt.
  - (6) Der Verbrennungsvorgang ist auch unter Beachtung der Windstärke so zu steuern, dass Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder andere hochwertige Schutzgüter insbesondere durch Luftverunreinigungen, Brandübergriffe, Rauchentwicklung oder Funkenflug, vermieden werden.

(7) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Brauchtumsfeuer nur erlaubt, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- zu Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, 50 Meter
- zu öffentlichen Verkehrsflächen 25 Meter
- zur nächstgelegenen Waldung 100 Meter
- zu Gebäuden oder Behältnissen, in denen leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden 100 Meter

(8) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen beide das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, zu beaufsichtigen. Sie dürfen die Örtlichkeit des Brauchtumsfeuers erst verlassen, wenn Feuer und Glut sicher erloschen sind.

(10) Zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Ausbreitung des Feuers sind ausreichend geeignete Löschmittel bereit zu halten. Die Brauchtumsfeuer können von der Feuerwehr und dem Ordnungsamt kontrolliert werden; eventuell mündlich erteilte Auflagen der Feuerwehr und/oder des Ordnungsamtes sind zu beachten. Bei Nichtbeachtung der oben aufgeführten Regelungen kann das sofortige Ablöschen angeordnet werden.

(11) Zum Schutz von Kleintieren sollte das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Am Tage der Veranstaltung ist das Brennmaterial umzuschichten.

#### **§ 14 Steigenlassen von Drachen und ferngesteuerten Fluggeräten**

- (1) Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist unterhalb eines Abstandes von 100m zu Freileitungen verboten.
- (2) Für den Betrieb von Drohnen oder Modellflugzeugen gelten die Bestimmungen des § 21h LuftVO und der EU- DrohnenVO (2019/947 und 2020/746) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 15 Nachtruhe und Anlässe für Ausnahmen**

Von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden gemäß 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar bis 06.00 Uhr,
2. für das regelmäßig, alle zwei Jahre stattfindende Bataillonsschützenfest des Bürgerschützenvereins Waltrop an den Tagen Freitag, Samstag und Sonntag jeweils bis 03.00 Uhr,
3. für den jährlich stattfindenden Pyjamaball zu Karneval bis 03.00 Uhr,
4. für das jährlich stattfindende Parkfest für die Nacht von Freitag auf Samstag bis 01.00 Uhr, für die Nacht von Samstag auf Sonntag bis 03.00 Uhr, für die Nacht von Sonntag auf Montag bis 23.00 Uhr
5. für die zweimal jährlich stattfindenden Kirmessen bis 23.00 Uhr.

## **Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung;
- b. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der Verordnung;
- c. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung
- d. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 6 der Verordnung
- e. das Verunreinigungsverbot gem. § 7 der Verordnung
- f. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinder- Bolz und Streetballplätzen gem. § 10
- g. die Bestimmungen zur Anbringung von Hausnummern gem. § 11 der Verordnung
- h. die Bestimmungen hinsichtlich der Regelungen zu Brauchtumsfeuern
- i. die Bestimmungen zur Nachtruhe gem. § 15 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. die Verpflichtungen hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 8 der Verordnung
- b. die Bestimmungen hinsichtlich der Einhaltung der Mittagsruhe gem. § 12 der Verordnung
- c. die Bestimmungen hinsichtlich der Einhaltung der Nachtruhe gem. § 15 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 i. d. F. vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. S. 4607), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Insoweit kann für eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 eine Geldbuße bis zu einer Höhe von eintausend Euro festgesetzt werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 3 LImSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Waltrop vom 05.02.2010 sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Schutz der Nachtruhe und die Benutzung von Tongeräten aus Anlass des Jahreswechsels, der Kirmessen, des Bataillonsschützenfestes, des Pyjamaballs und des Parkfestes in der Stadt Waltrop vom 12.12.2003 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Straßen und Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Waltrop wird hiermit verkündet.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Verordnung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Verordnungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 09.12.2022

Stadt Waltrop  
Der Bürgermeister

(Mittelbach)  
Bürgermeister